

Mediengesetznovelle mit 1.3.2009 in Kraft

Online Archivierung kommt mit Erleichterungen für Jungunternehmer und wichtigen Klarstellungen zur Offenlegungspflicht für Websites

Die kürzlich im Bundesgesetzblatt ([BGBl I 2009/8](#)) veröffentlichte [Novelle zum Mediengesetz](#), die nunmehr auch für periodische elektronische Medien eine Ablieferungspflicht gesetzlich verankert, tritt mit 1. März 2009 in Kraft. Die Pflichtablieferung betrifft insbesondere Medieninhaber von Online-Medien (Online-Zeitungen, Journalen etc), aber auch Betreiber sog "großer" Websites.

Konkret ermächtigt die Novelle die Österreichische Nationalbibliothek (ÖNB) künftig, viermal jährlich automatisch alle öffentlich zugänglichen Online-Medien zu sammeln und zu speichern, sofern diese einen inhaltlichen Bezug zu Österreich aufweisen oder unter einer .at-Domain verfügbar gemacht werden. Eine aktive Verpflichtung zur Ablieferung besteht für Medieninhaber, wenn ihre Websites mit einer Zugangskontrolle oder Zugangsbeschränkung in Form eines Passworts oder eines Bezahlsystems versehen sind oder eine automatisierte Sammlung nicht möglich ist und die Nationalbibliothek eine entsprechende Aufforderung an sie richtet. Elektronische Inhalte sollen dabei nur dann aufbewahrt werden, wenn an ihnen tatsächlich ein bibliothekarisches Bewahrungsinteresse besteht und es sich um Inhalte handelt, die geeignet sind, die öffentliche Meinungsbildung zu beeinflussen.

Die Rechte der Medieninhaber sollen durch genaue Regelungen über die Benutzung der abgelieferten Medien durch die Bibliotheksbenutzer geschützt werden. Dabei sollen etwa Sperrfristen verhindern, dass im Internet kostenpflichtige Medienangebote in einer Bibliothek gratis genutzt werden können.

Im Interesse der Vermeidung einer übermäßigen Kostenbelastung der von der Ablieferungspflicht betroffenen Medieninhaber ist eine Deckelung der im Zusammenhang mit der Ablieferung entstehenden Kosten bei 250 € vorgesehen. Etwaige Mehrkosten müssen von der Nationalbibliothek selbst getragen werden.

Die Wirtschaftskammer Österreich konnte in äußerst konstruktiv verlaufenen Verhandlungen mit dem zuständigen Bundeskanzleramt / Verfassungsdienst und der ÖNB im Bereich der Ablieferungspflicht eine Erleichterung für Jungunternehmer erreichen. Die entsprechende Bestimmung stellt sicher, dass Unternehmen im Online-Bereich, die sich gerade in der Aufbauphase befinden, durch Ablieferungsverpflichtungen an die ÖNB während der ersten zwei Jahre ihrer Tätigkeit kein finanzieller Mehraufwand erwächst. Sollte die ÖNB innerhalb dieser ersten beiden Jahre Inhalte von (zugangskontrollierten bzw -beschränkten) Websites betroffener Start-ups speichern wollen, so wird

sie dies den betroffenen Unternehmen mitteilen und die dadurch allenfalls entstehenden Mehrkosten zur Gänze selbst tragen.

Von der Pflichtablieferung bzw der Sammelermächtigung seitens der ÖNB ausgenommen sind sog „kleine“ Websites im Sinne des § 25 Abs 5 MedienG, die keinen über die Darstellung des persönlichen Lebensbereichs oder die Präsentation des Medieninhabers hinausgehenden Informationsgehalt aufweisen, der geeignet ist, die öffentliche Meinungsbildung zu beeinflussen, wie im übrigen auch andere Inhalte von Medien, an denen kein bibliothekarisches Bewahrungsinteresse besteht.

Ebenso auf Initiative der Wirtschaftskammer wurden wichtige Klarstellungen, insbesondere betreffend die Anknüpfungspunkte für die Sammelermächtigung bzw die Ablieferungspflicht an die ÖNB in die gegenständliche Novelle aufgenommen. Die dadurch herbeigeführte Schärfung der zentralen medienrechtlichen Abgrenzungsmerkmale für periodische elektronische Medien bringt speziell Unternehmen mit Internet-Präsenz mehr Rechtssicherheit.

Besonders hervorzuheben ist dabei die Klarstellung dahingehend, dass Websites und Newsletter, sofern sie sich nur auf die Präsentation der Leistungen und Produkte eines Unternehmens beziehen, lediglich als „klein“, weil nicht zur Beeinflussung der öffentlichen Meinungsbildung geeignet, gelten.

Das bedeutet zunächst, dass sie von der Ablieferungspflicht an die ÖNB bzw von deren Sammelermächtigung nicht betroffen sind. Darüber hinaus hat dies aber auch zur Folge, dass diese Websites und Newsletter nur der „kleinen“ medienrechtlichen Offenlegungsverpflichtung unterliegen. Unternehmen mit Online-Präsenz, die als Teilnehmer am elektronischen Geschäftsverkehr auch außerhalb des Medienrechts eine Reihe von teils recht komplexen Informationspflichten einzuhalten haben, erleichtert diese Klarstellung somit die rechtskonforme Gestaltung ihres Internet-Auftritts und ihrer Newsletter erheblich.

Quelle: WKÖ